

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Vorsitzenden
des Universitätsrats der Universität Hohenheim Nr. 656 Datum: 22.12.2008

**Geschäftsordnung des Universitätsrats
der Universität Hohenheim**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 656

Herausgeber: Der Vorsitzende des Universitätsrates der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Rektoramt

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Hohenheim

§ 1 Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus ihren externen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende, der den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Falle seiner oder ihrer Verhinderung vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrates leitet die Wahl.
- (2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Universitätsrats vor.
- (3) Zur Unterstützung des oder der Vorsitzenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzungen wird in der Zentralen Verwaltung eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 2 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen einschließlich der Beschlussvorlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Der Universitätsrat tagt mindestens viermal im Studienjahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder oder der Rektor/die Rektorin dies aus wichtigem Grund wünscht.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen können in elektronischer (per e-Mail) oder schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Sitzung eingehen und einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie das Rektorat kann verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Der oder die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Diese wird durch den Universitätsrat genehmigt.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Verhandlungsleitung, Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder hat.

§ 5 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und der Rektor/die Rektorin.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabengebiet des Universitätsrats, so hat der oder die Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch die weiteren Mitglieder des Rektorats, der Vertreter oder die Vertreterin des Ministeriums sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind.

§ 6 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder innerhalb von zwei Wochen begründet dem schriftlichen Verfahren widersprechen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende für den Universitätsrat (Eilentscheidung). Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 7 Einzelanfragen von Mitgliedern des Universitätsrats

- (1) Einzelne Mitglieder des Universitätsrats können eine Anfrage zur Berichterstattung an das Rektorat richten.
- (2) Anfragen auf Zugang zu Unterlagen und Einsichtnahme können einzeln in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder über den/die Leiter/in des zuständigen Referats gestellt werden.
- (3) Die Anfragen werden unverzüglich bearbeitet und den Mitgliedern des Universitätsrats, spätestens in der nächsten Sitzung, bekannt gegeben.

§ 8 Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Stellen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden gem. § 17 Abs. 5 LHG durch den Universitätsrat öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Universitätsrats bildet für die Vorbereitung der Wahl eine Findungskommission, der aus den Reihen des Universitätsrats neben dem oder der Vorsitzenden auf Vorschlag des Universitätsrats zwei Mitglieder angehören. Zu den Sitzungen der Findungskommission werden ferner drei Mitglieder des Senats, die durch den Senat vorgeschlagen werden, beratend hinzugezogen.
- (3) Für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin hat der Rektor oder die Rektorin gem. § 17 Abs. 6 LHG ein Vorschlagsrecht. Die Findungskommission erarbeitet Empfehlungen, an die der Universitätsrat bei der Wahl jedoch nicht gebunden ist.
- (4) Der Universitätsrat wählt gem. § 17 Abs. 5 LHG mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Rektoratsmitglieder vorgeschlagen werden sollen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens durch das Wissenschaftsministerium. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der oder die Vorsitzende. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung bei der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird. Wird in dieser Frist Einspruch erhoben, so wird über die Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung des Universitätsrats auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags auf Änderung der Niederschrift beraten, sofern nicht der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Schriftführer oder der Schriftführerin zustimmt.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.03.2007, Amtliche Mitteilung Nr. 584, außer Kraft.

Hohenheim, 22.12.2008

gez.

Dr. h. c. Matthias Kleinert

- Vorsitzender des Universitätsrats -